

# **Jugendordnung des TuS Mötsch e.V. 1962**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

(1) Name: Jugendabteilung des TuS Mötsch

(2) Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des TuS Mötsch sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung.

(2) Die Aufgaben der Jugendarbeit ist:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

## **§ 3 Organe**

(1) Organe der Jugend des TuS Mötsch sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

## **§ 4 Vereinsjugendversammlung**

(1) Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

**(2)** Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt.)
- b) Wahl der beiden Jugendsprecher für ein Jahr (mindestens 10 maximal 18 Jahre alt.)
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- d) Änderungen der Jugendordnung
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Vorschläge für das Jahresprogramm
- g) Verabschiedung des Jugendetats

**(3)** Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (zwei Wochen vorher) eingeladen wurde.

**(4)** Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Jugendausschuss**

**(1)** Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) den Jugendtrainern bzw. Jugendbetreuern (maximal 3)
- d) zwei Jugendsprechern

**(2)** Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- b) Führung der Jugendkasse
- c) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- d) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein

- e) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
- f) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- g) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- h) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit

(3) Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

## **§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

## **§ 7 Jugendkasse**

(1) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

(2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

(3) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für Jugendpflegerische Maßnahmen.

## **§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 9 sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

Bitburg-Mötsch im April 1997